

**1. Nachtragssatzung
der Gemeinde Großenwiehe
über die Festsetzung der Hebesätze**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 8 (Gesetz vom 17.12.2010, GVOBl. Schl.-Holst. 2010 S. 789), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. 73 I, Seite 965) in der aktuell gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. 2002 I, Seite 4167) in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 16.06.2011 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeinde Großenwiehe erlassen:

§ 1

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern (Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A)
für die Grundstücke (Grundsteuer B)

330 v. H.
330 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Großenwiehe, den 17.06.2011

(LS)

Gemeinde Großenwiehe

gez. Gudrun Carstensen
Bürgermeisterin

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.				
Schafflund, den 17.06.2011		gez. Weigelt		